



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20.12.2024

Nr. 12a

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist . . . . .	523
	Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen . . . . .	528
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des Flecken Bardowick (Hebesatzsatzung) . . . . .	529
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Barum (Hebesatzsatzung) . . . . .	529
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Handorf (Hebesatzsatzung) . . . . .	529
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Mechterßen (Hebesatzsatzung) . . . . .	530
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Radbruch (Hebesatzsatzung) . . . . .	530
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wittorf (Hebesatzsatzung) . . . . .	531
Samtgemeinde Gellersen	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	531
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Kirchgellersen . . . . .	535
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Reppenstedt . . . . .	536
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Südergellersen . . . . .	536
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Westergellersen. . . . .	537
Samtgemeinde Ilmenau	Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau . . . . .	537
	Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau . . . . .	540
	Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern. . . . .	541

Fortsetzung auf Seite 522

Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Deutsch Evern . . . . .	542
	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Melbeck . . . . .	542
Samtgemeinde Ostheide	1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten . . . . .	543
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf . . . . .	543
	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre „Altdorf“ . . . . .	545
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Flecken Artlenburg . . . . .	546
	Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB . . . . .	547

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des BrandschutzG, des Kommunalverfassungsgesetzes, des KatastrophenschutzG und des BeamtenG vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Zweckbestimmung und Benutzerkreis**

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg stellt für die vorübergehende Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Unterkünfte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage enthaltene Übersicht dient der Information. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme oder Schließung von Unterkünften angepasst ohne, dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, stehen in drei Kategorien zur Verfügung:
  - a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,
    1. Familienobdach und Einzelunterkünfte (Kategorie 1)  
Einzelunterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad, Selbstversorgung ist möglich,
    2. Sammelunterkünfte (Kategorie 1)  
Festbau bzw. Wohncontainer mit abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Einzelzimmern mit Küche und Bad, Selbstversorgung ist möglich,
  - b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) zu nutzen berechtigt ist (Kategorie 2),
  - c) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Notunterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist (Kategorie 3)  
Sammelunterkünfte (Turnhallen, Möbelhäuser o. ä.) in denen eine Trennung der Schlafbereiche mittels Holzplatten oder Bauzäunen erfolgt. Da keine Kochmöglichkeiten vorhanden sind, erfolgt die vollumfängliche Verpflegung über einen Caterer.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist jederzeit möglich und steht im Ermessen der Hansestadt Lüneburg, wenn sachliche Gründe vorliegen.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 Absatz 1 wird durch schriftliche befristete Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Die Einweisungsverfügung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug der Benutzerin oder des Benutzers, bzw. mit dem Ablauf der im Einweisungsbescheid bestimmten Frist. Ansonsten endet die Nutzung, wenn
  - a) die Benutzerin/der Benutzer auf die Unterkunft verzichtet und/oder die Unterkunft zurückgibt, etwa, weil sich die eingewiesene Benutzerin/der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat,
  - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  - c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet,
  - d) die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,

- e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
  - f) die Einweisungsverfügung widerrufen wird, weil die Benutzerin/der Benutzer gegen die Hausordnung verstößt oder sonst durch ihr/sein Verhalten den Hausfrieden stört. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benutzerin/der Benutzer andere Benutzerinnen und Benutzer, Bedienstete der Hansestadt Lüneburg oder Dritte, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg in der Unterkunft ihren Dienst versehen oder die Nachbarschaft belästigt oder ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch der Unterkunft vereitelt. Die Anordnung einer Umsetzung in eine andere Unterkunft wie auch die Anordnung eines Hausverbotes bleiben unberührt.
- (3) Will die Benutzer/der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von drei Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen von der Benutzerin/vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.

#### **§ 4**

##### **Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen**

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken nur von den zugewiesenen Personen genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin/jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält eine Ausfertigung der Hausordnung in der zugewiesenen Einrichtung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
  - a) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Absatz 3 genannten Zweck benutzen will,
  - b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen 5 und 6 verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin/der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Sofern die Benutzerin/der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Das Halten von Tieren ist untersagt.

#### **§ 4a**

##### **Zutritts- und Weisungsrecht**

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

#### **§ 5**

##### **Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen**

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum

notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen. Dies gilt nicht für die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63.

- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

## **§ 6**

### **Gewerbeausübungsverbot**

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang**

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Bediensteten in den jeweiligen Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens drei Monate nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 9**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Für die in Kategorie 3 untergebrachten Personen fallen zusätzlich Gebühren für die vollumfängliche Verpflegung im Rahmen eines Catering an.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.
- (4) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.

## **§ 10**

### **Gebühren für Benutzung und Nebenkosten**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt. Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebühren werden ohne Gewinnerzielungsabsicht als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben.
- (4) Für die in den Notunterkünften (Kategorie 3) gestellte Vollverpflegung werden die Benutzerinnen und Benutzer die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Kapitel 3. oder 4., oder nach den Vorschriften Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beziehen, oder die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, von der Hansestadt Lüneburg an den Kosten, durch Einbehalten des im Regelsatz enthaltenen Pauschalbetrages für Verpflegung, beteiligt.

### **§ 10a Billigkeitsentscheidungen**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

### **§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

### **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist vom 04.04.2024.

Lüneburg, den 20.12.2024

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

**Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist**

#### **1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) sind:**

- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- Unterkunft In der Kemnau 45
- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33



- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Schaperdrift 39 - 49
- Unterkunft Am Bargenturm 9 + 11
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Schmiedestraße
- Unterkunft Am Kaltenmoor

**2. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. b) sind:**

- Herberge plus

**3. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) sind:**

- Notunterkunft Im Schiefenpark
- Notunterkunft Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Wilschenbrucher Weg 84

**4. Gebührenmaßstab:**

- a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in den Ziffern 1 bis 3 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünften im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Benutzungsgebühr pro Platz und Monat | 396,00 Euro |
| Nebenkosten pro Platz und Monat      | 130,00 Euro |
- c) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünften im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. b) beträgt auf der Grundlage des Vertrages mit dem Lebensraum Diakonie vereinbarten Kostensatzes:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Benutzungsgebühr pro Platz und Tag | 12,77 Euro |
| Nebenkosten pro Platz und Tag      | 6,46 Euro  |
- d) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte gem. Unterkünften im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Benutzungsgebühr pro Platz und Monat | 401,00 Euro |
| Nebenkosten pro Platz und Monat      | 207,00 Euro |
- e) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen.
- f) Die Gebühren für die Vollverpflegung gem. § 10 Absatz 4 werden nach der Regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§ 5 - 6 RBEG 2021 i. V. m. § 27a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) wie folgt erhoben:
- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| Regelbedarfsstufe 1 | 150,93 Euro |
| Regelbedarfsstufe 2 | 135,84 Euro |
| Regelbedarfsstufe 3 | 120,74 Euro |
| Regelbedarfsstufe 4 | 160,38 Euro |
| Regelbedarfsstufe 5 | 118,02 Euro |
| Regelbedarfsstufe 6 | 90,52 Euro  |

## **Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen**

Aufgrund von § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für das Ausstellen von ab dem 01.01.2025 oder später geltenden Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind (Bewohnerparkausweise), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird (z.B. bei Verlust) oder Änderungen (z.B. bei Kennzeichenwechsel) eingetragen werden.
- (3) Durch die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der jeweiligen Bewohnerparkzone.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises gem. § 1 Absatz 1 |          |
| a) mit 6 Monaten Gültigkeitsdauer:                              | 60,00 €  |
| b) mit 12 Monaten Gültigkeitsdauer:                             | 120,00 € |
| 2. das Ausstellen eines Ersatzdokuments gem. § 1 Abs. 2:        | 15,00 €  |
| 3. die Vornahme von Ausweisänderungen gem. § 1 Abs. 2:          | 15,00 €  |

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises, der Ausstellung des Ersatzdokumentes oder der vorgenommenen Änderung zu einem bestehenden Bewohnerparkausweis.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebührenpflichtige Personen**

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Hansestadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüneburg, den 19.12.2024

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin



## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des Flecken Bardowick (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 410 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H. (unverändert)

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 409 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 1 Punkt.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bardowick, 10. Dezember 2024

Luhmann  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Barum (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 425 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 340 v.H. (unverändert)

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 368 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 22 Punkte.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Barum, 14. November 2024

Isenberg  
Bürgermeister

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Handorf (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 06. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 360 v.H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v.H.  
2. Gewerbesteuer 360 v.H. (unverändert)

### § 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 302 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 73 Punkte.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Handorf, 06. November 2024

Raabe  
Bürgermeister

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Mechtersen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.  
2. Gewerbesteuer 350 v.H. (unverändert)

### § 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 327 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 63 Punkt.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Mechtersen, den 28.11.2024

Conrad  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Radbruch (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.  
2. Gewerbesteuer 375 v.H. (unverändert)

### § 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 331 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 69 Punkte.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Radbruch, 17.12.2024

Semrok  
Bürgermeister

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wittorf (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Nds. Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 18. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 375 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H. (unverändert)

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 311 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 64 Punkte.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wittorf, 18. November 2024

Herbst  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 16.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- (4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.
- (6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.
- (7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.  
Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertagesstätte schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.

### **§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung**

- (1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind

- a. erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
  - b. bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
  - c. dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
- (2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.
- (3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
- a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,
  - b. bei schwerer Erkrankung des Kindes,
  - c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

### § 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.
- Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen.
- Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich.
- Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### § 4 Allgemeines

- (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte anwesend ist.
- (4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.

### § 5 Elternvertretung

Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.

### § 6 Gebühren

- (1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der **Kinderkrippe** wird eine monatliche Gebühr erhoben.  
Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.

Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €

Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal 15,00 €

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Mittagsessenspauschale Kindergarten 70,00 €

Mittagsessenspauschale Krippe 35,00 €

- (4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2024 gem. § 9 Abs. 2)

**Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde**

Betreuungsumfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung (€)
		€	€	€	€	€				
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.
- (7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)
- (8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Sorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.
- (9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.



## § 7

### **Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel**

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.
- Dies sind im Einzelnen:  
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
- (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

### **§ 8 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kinderkrippe.
- (2) Die Anträge auf Ermäßigung der Krippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kinderkrippe bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

### **§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel**

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:



- a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €,
  - b. der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
  - c. angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.

Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.

Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.

- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippegebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.

### § 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Reppenstedt, 17.12.2024

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 400 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H.  |

### § 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 384 v.H.

Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 16 Punkte.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Kirchgellersen, den 17.12.2024

Jürgen Hövermann

Bürgermeister

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Reppenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 410 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 475 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 475 v.H.

Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Reppenstedt, den 12.12.2024

Steffen Gärtner  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Südergellersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 1 S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 410 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.,
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

### **§2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 330 v.H.

Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 80 Punkte.

### **§3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Südergellersen, den 18.12.2024

Jens Lübberstedt  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Westergellersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 421 v.H.,
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 421 v.H.

Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 0 Punkte.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Westergellersen, den 19.12.2024

Garbers  
Gemeindedirektor

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Mitgliedsgemeinden, Name und Sitz**

- 1) Die Gemeinden
  - a) Barnstedt
  - b) Deutsch Evern
  - c) Embsen
  - d) Melbeckbilden eine Samtgemeinde.
- 2) Das Gebiet der in Absatz 1 a) bis d) genannten Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- 3) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Ilmenau. Sie hat ihren Sitz in Melbeck, Landkreis Lüneburg.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde Ilmenau zeigt einen schrägen blauen Wellenbalken, rechts unten ein rotes Herz, links oben drei rote Herzen. Darüber einen gelben Löwen.
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ilmenau – Landkreis Lüneburg“.
- 3) Jede Verwendung des Samtgemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

### **§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Samtgemeinde**

- 1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben. Neben den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllt die Samtgemeinde folgende ihr von den Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches:
  - a) Wirtschaftsförderung
  - b) Jugendhilfe (einschließlich Kindertageseinrichtungen)
  - c) Leitung der kommunalen Bauhöfe

Mit dem Übergang einer Aufgabe auf die Samtgemeinde gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf diese über.

- 2) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ein, die zur Erfüllung erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erfassen.
- 3) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 8 NKomVG.

#### **§ 4 Zuständigkeit des Samtgemeinderates – Festlegung von Wertgrenzen**

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat nur, wenn der Vermögenswert 11.000,00 € übersteigt.
- 2) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

#### **§ 5 Verkündungen und Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile gemäß § 11 Abs. 5 NKomVG dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. In einer Anordnung werden Ort und Dauer der Auslegung genau festgelegt.
- 2) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ilmenau vor dem Rathaus vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

#### **§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung**

- 1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- 2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- 3) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand entsprechend § 5 rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- 2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- 3) Die Beratung eines Antrages kann durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens, eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. Die/der Samtgemeindebürgermeister/in informiert in diesem Fall den Samtgemeindeausschuss über die Ablehnung des Antrags.

#### **§ 8 Unterrichtung der Einwohner/innen**

- 1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- 2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 9 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters**

- 1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen ehrenamtlichen Vertreter/ eine ehrenamtliche Vertreterin der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, der/die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führt. Sie/er vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen

des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde. Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Samtgemeinderat sowie dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden.

### § 10 Samtgemeindeausschuss

- 1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/Zuhörer teilzunehmen.

### § 11 Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin führt gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG die nicht unter die § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 6 NKomVG fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- 2) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 a bzw. Entgeltgruppe S 9 liegt gem. § 107 Abs. 4 NKomVG bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister. Beschlüsse der Samtgemeindegremien sind somit nicht erforderlich.
- 3) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Ilmenau entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - a) Stundungen von Forderungen bis 1.000,00 €
  - b) Niederschlagungen von Forderungen
    - a. Befristet bis 1.000,00 €
    - b. Unbefristet bis 1.000,00 €
  - c) Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderungen nicht auf einem Beschluss des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, bis 1.000,00 €
  - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 25.000,00 € p. a.
  - e) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 20.000,00 €
  - f) Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung

**Sofern die unter a) bis f) genannten Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeinderat zuständig.**

- 4) Für die Umsetzung von Vergaben für Maßnahmen, welche die geplanten Haushaltsmittel nicht erheblich überschreiten und die zeitgleich mit dem Haushaltsplan als dessen Bestandteil beschlossen wurden, ist die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zuständig.
  - a) Erhebliche Überschreitung der vorgesehenen Haushaltsmittel
  - b) Inhaltliche Veränderung der Maßnahme gegenüber der Haushaltsplanung
  - c) Verzicht auf Umsetzung der Maßnahme

In diesen Fällen bedarf es zur Umsetzung der Maßnahme aufgrund der Abweichung vom Haushaltsplan eines Beschlusses des Samtgemeindeausschusses.

Überplan- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 01.02.2020 außer Kraft.

Melbeck, den 12.12.2024

Samtgemeinde Ilmenau  
Peter Rowohl  
Samtgemeindebürgermeister



## **Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 82,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

### **§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	77,00 €
b) für die Fraktions*/ Gruppenvorsitzenden	36,00 €
c) an die Beigeordneten und Inhaber/innen des Grundmandats gem.§ 71 NKomVG	36,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

### **§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 €. § 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 5 Fahrtkostenentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder gem. § 71 NKomVG**

- (1) Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 8 dieser Satzung.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden die Fahrtkostenentschädigungen pauschaliert. Sie betragen:
 

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	26,00 €
b) für die/den 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in	20,00 €
c) für die Fraktions*- / Gruppenvorsitzenden	15,00 €
d) an die Beigeordneten und Inhaber/innen des Grundmandats gem.§ 71 NKomVG	15,00 €
e) für alle übrigen Ratsmitglieder	10,00 €

### **§ 6 Verdienstausschlagentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und Mitglieder gem. § 71 NKomVG**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist der Verdienstausschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (2) Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 6,00 € gewährt.
- (3) Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis der Notwendigkeit obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag entsprechend des jeweils gültigen Mindestlohns je angefangene Stunde begrenzt.

### **§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

In der Samtgemeinde ist ehrenamtlich tätig:

- a) eine Gleichstellungsbeauftragte (sofern per Satzung als Ehrenamt festgelegt)
- b) ein/e Umweltbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).
- c) ein/e Seniorenbeauftragte/r (sofern ein Beschluss des Samtgemeinderates vorliegt).



Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

- zu a) 120,00 € monatlich, weitere Ansprüche auf Auslagenerstattung bestehen nicht
- zu b) 120,00 € monatlich, weitere Ansprüche auf Auslagenerstattung bestehen nicht
- zu c) 120,00 € monatlich, weitere Ansprüche auf Auslagenerstattung bestehen nicht

### **§ 8 Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie bemisst sich nach den den Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten zustehenden Sätzen. Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe des im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt private Kraftfahrzeuge gezahlt.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung nach Nds. Kommunalbesoldungsverordnung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten / die Hauptverwaltungsbeamtin und den Allgemeinen Stellvertreter / die Allgemeine Stellvertreterin richten sich nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung genannten Höchstsätzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird auch gewährt, wenn ein/e unter den TVöD fallende/r Beschäftigte/r mit der Allgemeinen Stellvertretung beauftragt worden ist.

### **§ 10 Steuer und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger/innen.

### **§ 11 Zuschuss für Endgeräte**

Auf Antrag leistet die Samtgemeinde Ilmenau einen Zuschuss zum Erwerb eines mobilen Endgerätes für die papierlose Ratsarbeit. Der Zuschuss ist begrenzt auf die tatsächlichen Kosten des Gerätes, maximal jedoch 500,00 €. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage eines formlosen Antrages und der Rechnung. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Wahlperiode aus, so ist der Zuschuss hälftig zu erstatten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau, zuletzt geändert am 19.05.2022, außer Kraft.

Melbeck, 12.12.2024

Samtgemeinde Ilmenau  
Peter Rowohl  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern**

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat auf Grundlage der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern beschlossen:

### **Artikel 1**

Die vom Rat der Gemeinde Deutsch Evern am 22.10.2014 beschlossene und seit dem 01.12.2014 in Kraft getretene Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Deutsch Evern, den 19.12.2024

gez.  
Peter Rowohl  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Deutsch Evern**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 414,93 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 5,07 Punkte.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Deutsch Evern, den 18.12.2024

Gemeinde Deutsch Evern  
Rowohl  
Gemeindedirektor

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Melbeck**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 590 v.H.,
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

### **§ 2**

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 593,95 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt - 3,95 Punkte.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.“

Melbeck, den 17.12.2024

Gemeinde Melbeck  
Rowohl  
Gemeindedirektor

## **1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 1. Änderung der Verordnung beschlossen:

Die Verordnung der Samtgemeinde Ostheide über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung gilt befristet bis zum 31.12.2033.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Barendorf, den 10.12.2024

gez. Norbert Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

### **§ 2 Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:  
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

### **§ 3 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die

- a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
- b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
- c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

Frühdienst	07:00 Uhr - 08:00 Uhr
	07:30 Uhr - 08:00 Uhr
Spätdienst Vormittagsgruppe	14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Spätdienst Ganztagsgruppe	15:00 Uhr - 15:30 Uhr
	15:00 Uhr - 16:00 Uhr
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

#### **§ 5**

##### **Gebühren und Verpflegungsentgelte**

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
- (2) Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (4) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

#### **§ 6**

##### **Zahlung**

- (1) Die Gebühren für Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Gebühren für die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
  - a) Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
  - b) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) sind die Gebühren – auch die Gebühren für die Verpflegung – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

## **§ 8**

### **Elternvertretung**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Barendorf eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 9**

### **Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 23.12.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung außer Kraft.

Barendorf, 17.12.2024

gez. Heike Kruse  
Gemeindedirektorin

## **Satzung der Gemeinde Barendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre „Aldorf“**

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen:

39/2, 36/19, 36/21, 36/22, 36/17, 42/2, 42/3, 36/7, 36/9, 36/13, 38/3, 36/5, 36/11 sowie 32/3 Flur 3, Gemarkung Barendorf

## **§ 2**

### **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

## **§ 3**

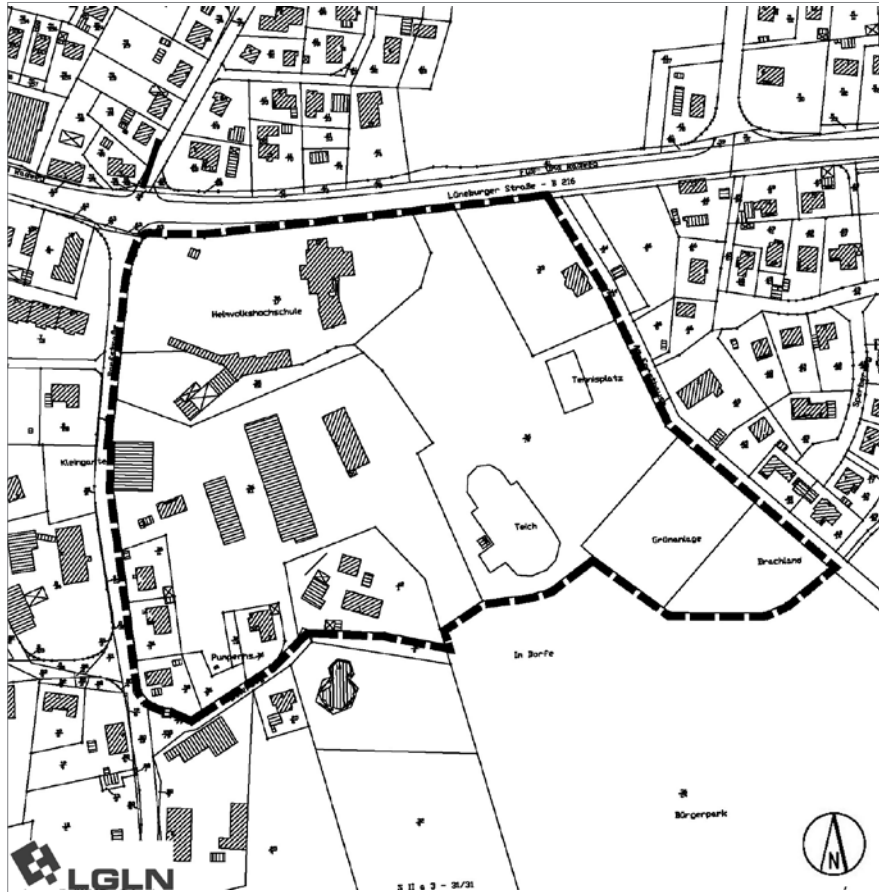
### **Inkrafttreten**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 16.01.2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 15.01.2026.

Barendorf, den 17.12.2024

gez. Heike Kruse  
Gemeindedirektorin





Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000 (im Original, hier verkleinert.), © 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Flecken Artlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat des Flecken Artlenburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 380 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 405 v.H., |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H.  |

### § 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 335 v.H.

Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 70 v.H.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Artlenburg, 12.12.2024

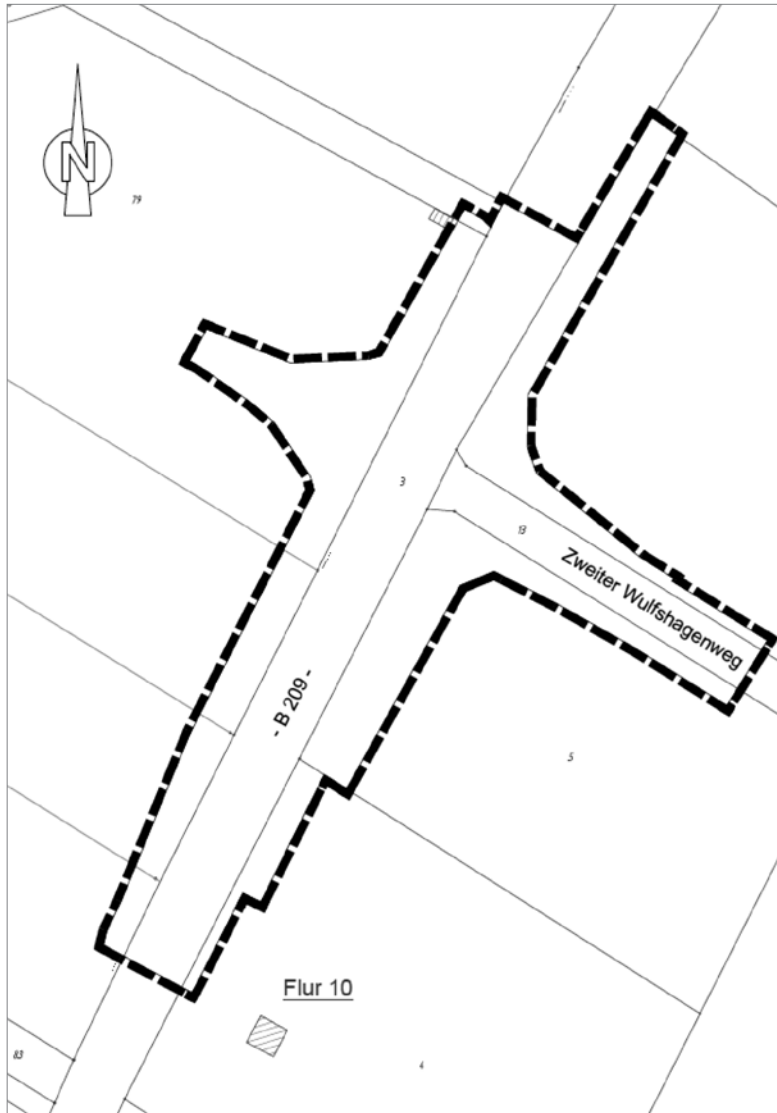
Rolf Twesten  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und mit Aushang vom 20.12.2024 bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen am 21.12.2024 in Kraft.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“ der Gemeinde Brietlingen ermöglicht die bauliche Anpassung des Knotenpunktes im Verlauf der Bundesstraße 209 (B209) zur Anbindung der Bauflächen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 22 „Am Birkenweg“.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an bei der

Gemeindeverwaltung **Brietlingen**, Schulstraße 2 in 21382 Brietlingen,  
während der allgemeinen Sprechzeiten  
montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr  
und

In der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Dienststunden  
montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalte Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Inter-net unter der Adresse [www.scharnebeck.de](http://www.scharnebeck.de) eingestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (u. a. DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse) finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und stehen zur Einsichtnahme während der genannten Öffnungszeiten am o. g. Ort bereit.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. aktueller Fassung des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. Gemeindeordnung bei Zustandekommen der Satzung in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Brietlingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Helmut Kowalik  
Der Bürgermeister